

**Antrag 189/I/2024****Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Betroffene von sexualisierter und häuslicher Gewalt besser schützen!**

1 Wenn es darum geht, unser Rechtssystem zu bewerten,  
2 muss dieses sich immer auch daran messen lassen, wie  
3 mit Opfern von Straftaten umgegangen wird. Es sollte  
4 selbstverständlich sein, dass gerade diejenigen, die Op-  
5 fer einer Straftat werden, besonderen Schutz bekommen.  
6 Gerade Opfer von sexualisierter und häuslicher Gewalt  
7 werden allerdings nicht ausreichend geschützt. Die Zahl  
8 der Betroffenen von sexualisierter und häuslicher Gewalt  
9 steigt jedes Jahr an und betrifft besonders FINTA (Frau-  
10 en\*, Inter\*, nicht-binäre und Trans\*Personen). So wird fast  
11 alle zwei Minuten ein Mensch in Deutschland Opfer von  
12 häuslicher Gewalt. Jede Stunde werden mehr als 14 FINTA  
13 Opfer von Partnerschaftsgewalt. Gleichzeitig gibt es bun-  
14 desweit pro Jahr mehr als 13.000 Anzeigen wegen Ver-  
15 gewaltigung oder sexueller Nötigung - die Dunkelziffer  
16 nicht zur Anzeige gebrachter Straftaten in diesem Bereich  
17 liegt vermutlich deutlich höher. Tagtäglich sehen sich FIN-  
18 TA mit sexuellen Übergriffen konfrontiert. Diese reichen  
19 von sexuellen Anspielungen und Blicken bis hin zu über-  
20 griffigen Nachrichten und Berührungen. Das Patriarchat  
21 wirkt sich auf alle Lebensbereiche aus. Für das Justizsys-  
22 tem, welches maßgeblich von Männern für Männer schaf-  
23 fen wurde, gilt dies in besonderer Weise. Die strukturelle  
24 Misogynie und patriarchale Strukturen müssen dort und  
25 überall zerschlagen werden. Vor dem Hintergrund dieser  
26 Zahlen muss dem Schutz der Opfer deswegen dringend  
27 mehr Aufmerksamkeit zukommen.

28

**29 Retraumatisierende Vernehmungen verhindern**

30 Oftmals werden Betroffene von sexualisierter Gewalt bei  
31 ihren Aussagen, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens  
32 notwendig sind, retraumatisiert. Jede Aussage führt zu ei-  
33 ner erneuten Konfrontation mit dem Geschehenen. Und  
34 selbst, wenn es dann zu einem Urteil kommt, ist es in der  
35 Regel so, dass das Verfahren in einer höheren Instanz er-  
36 neut verhandelt wird, sodass dann erneut eine Aussage  
37 gemacht werden muss. Um den Betroffenen eine Aussa-  
38 ge vor Gericht in mehreren Instanzen zu ersparen, wurde  
39 2013 die Möglichkeit geschaffen, dass Verfahren, bei de-  
40 nen die mehrfache Befragung der Betroffenen zu erheb-  
41 lichen psychischen Belastungen führen kann, nicht beim  
42 Amtsgericht, sondern direkt beim höher instanzlichen  
43 Landgericht starten. In der Realität wird diese Möglich-  
44 keit aber aufgrund von fehlenden Ressourcen und Perso-  
45 nalmangel an den Landgerichten nicht genutzt. Vielmehr  
46 wird fast immer beim Amtsgericht angeklagt, sodass es in  
47 aller Regel zu Verfahren in zwei Instanzen kommt und die

48 betroffene Person dann auch zweimal aussagen muss. Wir  
49 fordern daher, dass die Landgerichte besser ausgestattet  
50 werden, sodass eine zusätzliche Retraumatisierung mit  
51 allen Mitteln verhindert wird. Dieser Zweck kann auch  
52 durch eine konsequente Anwendung des § 58a StPO er-  
53 reicht werden, indem die Aussage bereits bei der Verneh-  
54 mung aufgezeichnet wird und bei der Gerichtsverhand-  
55 lung abgespielt werden kann.

56

#### 57 **Psychische Belastung bei Gewaltschutzverfügungen ver-** 58 **ringern**

59 In Deutschland finden jährlich zahlreiche Gewaltschutz-  
60 verfahren statt, in denen Opfer von häuslicher oder se-  
61 xualisierter Gewalt versuchen, Schutzmaßnahmen zu er-  
62 wirken. Dabei besteht das deutliche Problem, dass bei An-  
63 hörungen im Rahmen dieser Verfahren die Betroffenen in  
64 der Regel gemeinsam mit den Täter\*innen vor Gericht er-  
65 scheinen müssen. Dies kann zu erheblichen psychischen  
66 Belastungen führen, da die Opfer direkt mit demjenigen  
67 konfrontiert werden, vor denen sie sich fürchten. Oft-  
68 mals leiden die Betroffenen schon lange vor dem eigent-  
69 lichen Tag der Anhörung vor wiederkehrenden Panikatta-  
70 cken und Schlafproblemen. Es besteht zwar die Möglich-  
71 keit, eine getrennte Anhörung zu beantragen, dies wird al-  
72 lerdings von den Gerichten häufig mit dem Verweis auf ei-  
73 nen höheren Aufwand abgelehnt. Die potentielle Retrau-  
74 matisierung und der Stress, dem die Betroffenen ausge-  
75 setzt sind, wird häufig ignoriert.

76 Wir fordern deshalb, dass es auf Antrag der betroffe-  
77 nen Person, der nicht weiter begründet werden muss, ein  
78 Recht auf getrennte Anhörung gibt!

79

#### 80 **Häusliche Gewalt endlich auch vor den Familiengerichten** 81 **berücksichtigen!**

82 Ein weiteres Problem sehen wir darin, dass bei Famili-  
83 engerichten häusliche Gewalt von den Richter\*innen bei  
84 ihren Entscheidungen nicht angemessen berücksichtigt  
85 wird. Streiten sich etwa zwei Eltern um das Sorgerecht  
86 für ihr gemeinsames Kind, wird von häuslicher Gewalt  
87 betroffenen Partner\*innen oft empfohlen diese Gewalt  
88 vor den Gerichten nicht anzusprechen, weil es ihnen von  
89 Richter\*innenseite häufig negativ ausgelegt wird. So wird  
90 dann nicht selten behauptet, dass die häusliche Gewalt  
91 nur angesprochen wird, um die andere Person zu diskredi-  
92 tieren. Wird die Gewalt doch angesprochen, spielt sie für  
93 die Entscheidung im Sorgerecht keine große Rolle. Häu-  
94 fig wird von den Richter\*innen argumentiert, dass die Ge-  
95 walt ein Phänomen sei, was sich nur zwischen den Part-  
96 ner\*innen abspielen würde und Gewalt gegen die Kinder  
97 nicht denkbar sei. Es zeigt sich aber, dass das in der Re-  
98 gel nicht stimmt und die Kinder dann auch häufig Op-  
99 fer von häuslicher Gewalt werden. Darüber hinaus wird  
100 das betroffene Elternteil durch den gemeinsamen Um-

101 gang der weiteren Gefahr von Übergriffen ausgesetzt. In  
102 der Abwägung wird eine mögliche Entfremdung des Kin-  
103 des zu einem Elternteil, oftmals dem Vater, mehr Gewicht  
104 zugestanden, als die mögliche Gefahr von körperlichen  
105 Übergriffen dem Kind oder dem betroffenen Elternteil ge-  
106 genüber. Das Recht der Eltern über ihre Kinder, wird in  
107 Deutschland immer noch über das Recht des Kindes auf  
108 ein unversehrtes Leben gestellt. Das kann nicht sein!

109

110 Diese Fehleinschätzung kommt auch davon, dass die  
111 Richter\*innen sich zwar juristisch mit dem Familienrecht  
112 gut auskennen, aber keine besonderen Schulungen oder  
113 Fortbildungen im Zusammenhang mit sexualisierter und  
114 häuslicher Gewalt bekommen. Dies ist etwa bei Jugend-  
115 richter\*innen anders. Diese erlernen neben den rechtli-  
116 chen Grundlagen auch den besonderen Umgang mit Ju-  
117 gendlichen und den gesellschaftlichen Kontext von Ju-  
118 gendkriminalität.

119

120 Wir fordern daher, dass Familienrichter\*innen eine ver-  
121 bindliche Schulung, in der die sozialen Bedingungen und  
122 unterschiedlichen Erscheinungsformen von sexualisierter  
123 und häuslicher Gewalt gelehrt werden, besucht haben  
124 müssen. Außerdem muss es regelmäßige Fortbildungen  
125 geben.

126

127 Zusammenfassend fordern wir daher,

- 128 • dass die Landgerichte besser ausgestattet werden  
129 und die Möglichkeit Verfahren wegen sexualisierter  
130 Gewalt vor den Landgerichten anzuklagen kon-  
131 sequent genutzt wird
- 132 • dass es auf Antrag der betroffenen Person, der nicht  
133 weiter begründet werden muss, ein Recht auf ge-  
134 trennte Anhörung gibt
- 135 • dass alle Personen, die Opfer von sexualisierter oder  
136 häuslicher Gewalt auf dem Weg von der Anzeige  
137 bis zum Gerichtsverfahren betreuen, wie Polizist\*in-  
138 nen, Ärzt\*innen oder Familienrichter\*innen vor Aus-  
139 übung ihres Amtes besondere Schulungen zu dem  
140 Thema der sexualisierten und häuslichen Gewalt  
141 besuchen und ihr Wissen in regelmäßigen Fortbil-  
142 dungen erneuern müssen
- 143 • Umfassende Forschung zu den Folgen von erzwun-  
144 genem Umgang auf die Opfer und deren Kinder
- 145 • dass das Recht von Kindern auf ein unversehrtes Le-  
146 ben größer ist, als das der Eltern über sie verfügen  
147 zu können

148